

Dr. Werner Rauball
Stadtrat

Bitterfeld-Wolfen, 20.10.2014

Zur Stadtratssitzung am 22.10.2014, TOP 21: Beschluss-Antrag 155-2014

Hiermit beantrage ich den Beschluss-Antrag wie folgt zu ergänzen:

„Die Oberbürgermeisterin wird verpflichtet und beauftragt, die Veröffentlichung und damit das Wirksamwerden des Bebauungsplan-Beschlusses für den BPlan 03-2010btf erst dann vorzunehmen, nachdem die noch abzuschließende Durchführungsvereinbarung gemäß § 6 des Städtebaulichen Vertrages (Anlage zu BA 027-2014) mit dem Vorhabenträger und der Stadt vom Stadtrat beschlossen worden ist.“

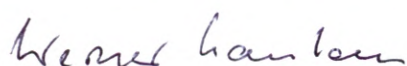
Begründung:

Ziel dieses Antrages ist es, den Satzungsbeschluss grundsätzlich zu akzeptieren, aber zusätzlich die OB zu verpflichten, die Veröffentlichung (und damit das Wirksamwerden des BPlans) erst dann vorzunehmen, nachdem die noch abzuschließende Durchführungsvereinbarung des Vorhabenträgers mit der Stadt vom Stadtrat beschlossen worden ist.

Hintergrund des Antrages ist der Hinweis im Beschluss-Antrag 155-2014 auf evtl. Rückzahlungen von (Fördermittel-)Kosten in Höhe von voraussichtlich 600.000 €. Eine Regelung über die Kostenverteilung soll aber erst dann getroffen werden, wenn der Stadtrat den BPlan bereits beschlossen hat und die OB die Veröffentlichung durchgeführt hat. Der notwendige Druck beim Investor (Vorhabenträger), die Erstattung der zurückzuzahlenden Fördermittel doch zu übernehmen, entfällt dann, weil der BPlan-Beschluss bereits vorhanden und wirksam ist. Die mündliche Erklärung des freien Mitarbeiters des Investors im Bau- und Vergabeausschuss, der Investor würde diese Kosten übernehmen, stellt keine rechtsverbindliche Erklärung des Investors dar.

Wenn der Grundsatzbeschluss (BPlan-Beschluss) des Stadtrates getroffen wurde, bestehen keine Zweifel am Bindungswillen der Stadt. Die einzige Möglichkeit, die uns als Stadt dann noch bleibt, den notwendigen Druck auf den Investor aufrecht zu erhalten, ist das Hinausschieben der Wirksamkeit der Veröffentlichung.

Sollte das alles nicht funktionieren (zB. wegen fehlender Mehrheit o.ä.), muss man konsequenterweise die anschließende Verpflichtung der OB und des Stadtrates beachten, im Haushaltsplan eine Drohverlustrückstellung in Höhe von 600.000 € einzuplanen.



Dr. Werner Rauball